

Schweizerisches Aktionskomitee für eine Asylpolitik ohne Missbräuche
Presseausschuss, Postfach 1161, 3001 Bern, Tel. 031/ 44 58 94

Bern, 23. Februar 1987 AS/Sst

An die Redaktionen der
Deutschschweizer und der
rätoromanischen Medien

Sehr geehrte Damen und Herren

Nun hat auch die letzte der bürgerlichen Bundesratsparteien - die FDP - die Ja-Parole für die beiden Asylvorlagen beschlossen. Es bleibt jetzt zu hoffen, dass sich der Abstimmungskampf um eine aktuellere Asylpolitik versachlichen wird, und dass die Auseinandersetzung um die Ausschaffung abgewiesener Asylbewerber nicht länger die Diskussion überschattet. Denn die Abstimmung vom 5. April hat mit den hochgespielten Emotionen kirchlicher Kreise und linker Gruppierungen nichts zu tun.

Das finden auch kirchliche Kreise. Sie finden in unserem heutigen Artikelangebot auch eine solche Stimme:

- Einseitige Haltung der Kirchen

Von Pfarrer David Mc Kee, Reformiertes Pfarramt Twann (Bern)

- Bundesrepublik hat Asylvorschriften viermal angepasst

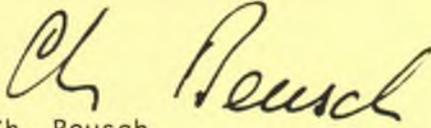
- von FDP-Nationalrat Hans Georg Lüchinger, Wettswil a.A. (ZH)

- Flüchtlingspolitik betrifft alle Kantone

Kaspar Schaub beleuchtet die Rolle der Kantone in der Asylpolitik

Selbstverständlich stehen Ihnen alle Artikel zur freien Verfügung. Dürfen wir Sie im übrigen im Sinne einer Voranzeige darauf aufmerksam machen, dass das Aktionskomitee für eine Asylpolitik ohne Missbräuche eine **PRESSEKONFERENZ AM 24. MARZ, 14.00 UHR IM REST. BUEGERHAUS IN BERN** durchführt.

Mit freundlichen Grüßen
Für den Presseausschuss


Ch. Beusch

"Einseitige Haltung der Kirchen"

Asylrechtsvorlagen verdienen auch aus christlicher Sicht Zustimmung

von Pfarrer David McKee, Reformiertes Pfarramt, Twann (BE)

Die von den eidgenössischen Räten mit deutlichen Mehrheiten verabschiedeten Asylrechtsvorlagen scheinen mir dringend nötig, ja sogar unentbehrlich zu sein, wenn wir zwei grosse Uebel vermeiden wollen.

Auf der einen Seite wird behauptet, alle, die in der Schweiz um Asyl nachsuchten, müssten unkritisch mit christlicher Liebe aufgenommen werden. Die Tatsache, dass in einem Land die Menschenrechte verletzt werden, ist jedoch kein Grund für ein Asylrecht in der Schweiz, sonst wären wir von Millionen von Flüchtlingen aus verschiedenen Ländern überschwemmt. Jeder Asylsuchende muss beweisen können, dass er in besonderer Weise aus politischen, religiösen oder ethnischen Gründen gefährdet ist. Deshalb bedaure ich es sehr, dass die christlichen Kirchen in der Schweiz sich so einseitig und unrealistisch für ein unmögliches Asylrecht eingesetzt.

Auf der anderen Seite ist ein anderes Uebel zu beachten, das genau so gefährlich ist. Jetzt wird verlangt, das Asylrecht in der Schweiz sei auf Europäer zu begrenzen! Diesen Vorschlag betrachte ich als rassistisch und verurteile ihn als Christ in aller Form. Wenn wir nach diesem Vorschlag handeln würden, dann hätten wir - um es überspitzt zu formulieren - keinen Platz in der bequemen Schweiz für Jesus Christus, der kein Europäer war.

Um diese beiden Extreme zu vermeiden, haben unsere Behörden die beiden Asylrechtsvorlagen aussgearbeitet. Sollte der Souverän am 5. April diese gutheissen, dann wird die humanitäre Tradition der Schweiz für echte Verfolgte aufrecht erhalten. Gleichzeitig wird Missbräuchen des Asylrechts ein Riegel geschoben.

Wichtig ist zu betonen, dass entgegen den Behauptungen der Gegner der Vorlagen, nichts am Flüchtlingsbegriff und an den bisherigen Kriterien der-

Asylgewährung geändert wird. Im Gegenteil, durch diese notwendigen Revisionen erhalten die zuständigen Behörden die Handlungsfähigkeit, um jedes Asylgesuch human und innert nützlicher Frist zu behandeln.

Als Pfarrer und überzeugter Christ hoffe ich sehr, dass das Schweizervolk die aus sehr fundierter Basis aufgebauten Vorlagen gutheissen wird. Sowohl die Revision des Asylgesetzes wie jene des Ausländergesetzes verdienen am 5. April Zustimmung.

Bundesrepublik hat Asylvorschriften viermal angepasst

von Nationalrat Hans Georg Lüchinger, Wettswil a.A. (Zürich)

Die Gegner der Asylgesetzrevision machen Bundesrat und Parlament zum Vorwurf, dass sie das Asylgesetz innert kurzer Frist zweimal revidiert haben. Das widerspreche normalen Gesetzgebungsgrundsätzen. Dass veränderte Verhältnisse nach Gesetzesanpassungen rufen, erweist sich aber an zahlreichen Beispielen anderer Rechtsgebiete. Und dass dies im Asylbereich unvermeidbar war, bestätigt die Entwicklung in unserem Nachbarland Bundesrepublik Deutschland.

Auch die BRD ist durch die wachsende Zahl der Asylbewerber überrascht worden, die zu einer unzumutbaren Verlängerung der Verfahren führte. Hatte die Zahl der Bewerber im Jahre 1973 noch 5'595 betragen, so waren es 1978 schon 33'136. Bereits am 25. Juli 1978 hat daher die Bundesrepublik ein "Gesetz zur Beschleunigung des Asylverfahrens" erlassen. Da die Zahl der Asylbewerber weiter anstieg, im Jahre 1980 sogar auf eine Spitze von 107'818, folgte schon im August 1980 das "Zweite Gesetz zur Beschleunigung des Asylverfahrens". Dasselbe wurde bereits am 16. Juli 1982 durch ein neu erlassenes "Gesetz über das Asylverfahren" mit 45 zum Teil überlangenen Paragraphen ersetzt. Darin wurde beispielsweise - vier Jahre früher als bei uns - die Kompetenz des Bundes zur gerechten Verteilung der Asylbewerber auf die einzelnen Länder vorgesehen. Der Asylbewerber kann verpflichtet werden, in einer bestimmten Gemeinde oder Unterkunft zu wohnen. Gemäss § 23 soll die Unterbringung in der Regel in einer Gemeinschaftsunterkunft erfolgen. In unserem revidierten Asylgesetz ist die letztere Regelung

nur als Kann-Vorschrift formuliert und wird trotzdem von den Gegnern als angebliche Unmenschlichkeit bekämpft.

In anderen Rechtserlassen legte die Bundesrepublik die Möglichkeit einer mehrmonatigen Ausschaffungshaft und ein zweijähriges Arbeitsverbot für Asylbewerber fest. Ueberdies wurde für zahlreiche Herkunftsländer von Asylgesuchstellern der Visumszwang eingeführt. Das alles erfolgte unter der sozialdemokratischen Regierung. Die beschriebenen und andere Massnahmen haben in der Bundesrepublik Deutschland zu einer Reduktion der Asylbewerber geführt. Vom Höchststand von über 107'000 im Jahre 1980 fiel die Zahl der Gesuchsteller schrittweise auf 19'737 im Jahre 1983 zurück, ist aber seither wieder massiv angestiegen, 1984 auf 35'278, 1985 auf 73'832 und im vergangenen Jahre auf fast 100'000.

Das hat am 6. Januar 1987 zu einer neuen umfassenden Revision des Asylverfahrensgesetzes geführt, der vierten innerhalb von acht Jahren. Unter anderem wurden verschiedene Gründe präzisiert, welche eine Asylgewährung ausschliessen, z.B. nach der Ausreise aus dem Heimatland selbst gesetzte sog. Nachfluchtgründe, oder die ausschliessliche Berufung auf wirtschaftliche Gründe, auf eine allgemeine Notsituation oder auf kriegerische Ereignisse im Heimatland. Die neue Gesetzesrevision hat ferner das Arbeitsverbot für Asylbewerber auf fünf Jahre verlängert. Gemäss der am 5. April zur Abstimmung gelangenden Revisionsvorlage des Schweizerischen Asylgesetzes darf ein generelles kantonales Arbeitsverbot für Asylbewerber demgegenüber höchstens drei Monate dauern!

Die wenigen angeführten Tatsachen zeigen, wie unsinnig die Behauptung einzelner Gegner der am 5. April zur Abstimmung gelangenden schweizerischen Asylgesetzrevision ist, wonach

unser Land die schärfsten Asylvorschriften Europas aufweise. Dabei müsste im Vergleich erst noch angemerkt werden, dass der generelle Ausländeranteil der Bundesrepublik Deutschland nur die Hälfte des schweizerischen beträgt. Die Hinweise auf die asylrechtlichen Massnahmen unseres nördlichen Nachbarlandes zeigen ferner, wie wichtig und notwendig die von Bundesrätin Elisabeth Kopp erhobene Forderung ist, dass die europäischen Staaten ihr Asylrecht harmonisieren.

FLUECHTLINGSPOLITIK BETRIFFT ALLE KANTONE

Weil das seit dem 1. Januar 1981 gültige Asylgesetz zu viele Missbrauchsmöglichkeiten offen liess, wandte sich der Bundesrat an die Bundesversammlung und ersuchte um Ueberarbeitung. Inzwischen liegt das Ergebnis vor. Im Sinne einer sauberen Praxis wurde dabei auch das Bundesgesetz über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer (ANAG) verschärft.

Ein bedeutsames Element dieser verbesserten Asylgesetzgebung ist die Möglichkeit des Bundes, Asylbewerber den 26 Kantonen zur Betreuung zuzuweisen. Ende vergangenen Jahres warteten rund 20'000 Ausländer, darunter auch ein stattliches Kontingent reiner Wirtschaftsflüchtlinge, auf die Behandlung ihrer Asylbegehren in der Schweiz. Gut siebzig Prozent davon leben in den sechs Kantonen Waadt, Basel-Stadt (je 18 Prozent), Bern (14), Zürich (9), Tessin und Genf (je 6). Vor allem die unter starkem Asylantenzuzug stehenden Kantone haben in Bern mit Recht darauf hingewiesen, dass die Praxis einer schweizerischen Flüchtlingspolitik nicht zur Sache vor allem der Grenzkantone und zweier besonders begehrter Stände im "goldenen Dreieck" des Mittellandes werden dürfte.

Lasten verteilen

Weil solch ungleiche Verteilung der Lasten auch zu missliebigen Reaktionen und gar fremdenfeindlichen Auswüchsen führte, musste die gesetzgebende Behörde etwas dagegen unternehmen. Denn alle Ermahnungen und Appelle der sechs meistbetroffenen Kantone an die zwanzig andern Stände fruchteten wenig bis gar nichts. Um in Zukunft Absprachen mit Folgewirkung zu ermöglichen, sieht das revidierte Asylgesetz eine subsidiäre Bundeskompetenz vor: Wenn sich die Kantone über Aufnahme und Unterbringung von Asylanten nicht sicher einigen können, und nur in diesem Fall, legt der Bundesrat nach Anhörung der Kantonsbehörden die Kriterien für die Verteilung der Asylbewerber in einer Verordnung fest. Verbunden damit ist die Offerte, zur finanziellen Entlastung der Kantone künftig Bundesbeiträge an die Verwaltungskosten des Asylwesens auszurichten und auch die Durchführung von Beschäftigungsprogrammen von Bern aus zu unterstützen.

Was ist falsch daran? Hier gehe es bloss um eine Beschränkung der Bewegungsfreiheit, stemmen sich kirchliche und linke bis linksextreme Opponenten mit zwei Referenden gegen solche Verbesserungen des Asyl- und Ausländergesetzes; deshalb muss am 5. April 1987 darüber an den Urnen abgestimmt werden. Die Schweiz missachte mit ihrer Absicht, Asylbewerber auf die Kantone aufzuteilen, den Anspruch auf individuelles Wohnen und

auf freie Bewegung, der allen Menschen zustehe, lautet der Einwand. Wenn die Behörden den Aufenthaltsort festlegten, würden soziale Netze unter Asylbewerbern zerstört und deren gegenseitige Hilfe beeinträchtigt.

Politischen Problemen vorbeugen

Mit andern Worten: Es ist den Referendumsträgern absolut nicht wichtig, ob und wie die innerstaatliche Solidarität unter den 26 Ständen spielt oder versagt, auch wenn die Praxis dort Probleme aufzeigte. Mehr noch: Es wird wider besseres Wissen und trotz schlechter Erfahrungen sogar in Kauf genommen, dass die ungleiche Verteilung der Asyllasten mit entsprechender Konzentration fremder Menschen in Ballungsräumen und Grenzregionen sogar politische Probleme schafft, indem solche Erscheinungen den fremdenfeindlichen Kreisen zusätzlichen Auftrieb geben. Und die Verpflichtung des Bundesamtes für Polizeiwesen, den berechtigten Interessen der Gesuchsteller "vor allem bezüglich ihrer persönlichen Beziehungen und der Einheit der Familie" Rechnung tragen, wird einfach übersehen.

Das Beispiel zeigt wohl klar genug, dass die Träger des Referendums gegen das verbesserte Asylgesetz und das verschärfte Ausländergesetz mit sehr schwachen Argumenten fechten. Zwei vertrauensvolle Ja zu den Grundlagen einer weiterhin zeitgemässen Flüchtlingspolitik sind am 5. April 1987 die einzig verantwortungsvolle Antwort auf solch' kurzsichtige Politik der "besseren" Christen und der "humanitären" Schweizer zur Linken.

Kaspar Schaub